

## Allgemeine Bedingungen zum Preisblatt „Cool“ gültig für Fernkälte (Stand 01.05.2023)

(1) Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisanpassung durch öffentliche Bekanntgabe (Internet und Aushang) informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

(2) Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

$$AP = AP_0 \left( 0,75 \frac{S}{S_0} + 0,08 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,17 \frac{L}{L_0} \right)$$

$$GP = GP_0 \left( 0,56 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,44 \frac{L}{L_0} \right)$$

Für die Berechnung des AP und des GP wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Darin bedeuten:

- AP neuer Arbeitspreis
- GP neuer Grund- bzw. Leistungspreis
- AP<sub>0</sub> Ausgangsarbeitspreis gemäß Preisblatt Fernkältepreise „Cool“
- GP<sub>0</sub> Ausgangsgrund- bzw. -leistungspreis gemäß Preisblatt Fernkältepreise „Cool“
- S Index Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung.  
Grundlage: Statistisches Bundesamt Tabelle 61241-006 (GP09-351115), Veröffentlichung monatlich  
<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0006&bypass=true&levelindex=0&levelid=1676456132586#abreadcrumb> .
- S<sub>0</sub> 91,9 (Durchschnitt des Jahres 2010; Basis 2015 = 100)
- InvG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung monatlich  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814> .
- InvG<sub>0</sub> 96,1 (Durchschnitt des Jahres 2010; Basis 2015 = 100)
- L Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Tabelle 62361-0016, Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ08-D), Veröffentlichung vierteljährlich  
<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=62361-0016&bypass=true&levelindex=0&levelid=1657027965481#abreadcrumb> .
- L<sub>0</sub> 80,2 (Durchschnitt des Jahres 2010; Basis 1. Quartal 2022 = 100)

- (3) Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch die FUG eine Umstellung der Basiswerte ( $S_0$ ,  $InvG_0$ ,  $L_0$ ) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.  
Die FUG informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt.

Als Formelwert wird der Mittelwert der veröffentlichten Indizes der beiden vorvorletzten Quartale, die dem Datum der jeweiligen Preisanpassung vorausgehen, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernkältepreise zum Beispiel für das 1. Quartal auf der Basis der Indizes des 1. und 2. Quartals des Vorjahrs bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Werden die in den Preisänderungsklauseln in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist die FUG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.

- (4) Vereinbart der Kunde, dass zwischen der FUG und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Kältekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sieht die FUG als entsprechenden Antrag des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Kältelieferungsvertrags.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Fernkälteversorgungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.  
Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der FUG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der FUG entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:
1. erste postalische Mahnung: kostenfrei
  2. zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
  3. für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 70,00 Euro netto
  4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto
  5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto
- (6) Die jährliche Rechnungslegung ist im Verrechnungspreis enthalten, für jede weitere vom Kunden zusätzlich geforderte Abrechnung erhebt FUG je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto.
- (7) Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der FUG. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.
- (8) Bei Verminderung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert von der FUG erst ab dem 1. Januar des Folgejahrs für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurück vergütet.